

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das
Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

KOM(89) 34 endg.; Ratsdok. 5268/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

G
(bei An-
nahme ent-
fällt 2.)

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Zielsetzung eines einheitlichen Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel, sofern diese auf einem hohem Schutzniveau erfolgt. Mindestmaßstab bei der Zulassung muß der Standard der deutschen Zulassungsvoraussetzungen sein. Darüber hinaus sind weitergehende Ergänzungen zur Wahrung eines hohen gesundheitlichen Schutzniveaus unerlässlich.

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

EG
A

2. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Richtlinien-
vorschlags, die Regelungen über das Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln zu harmonisieren und damit
Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen abzubauen
und durch einheitliche Zulassungsbestimmungen schädliche
Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und
auf das Grundwasser sowie nachteilige Einflüsse auf die
Umwelt im allgemeinen auszuschließen.

Maßstab muß der hohe Standard der deutschen Zulassungs-
voraussetzungen sein, die eine Zulassung von Pflanzen-
schutzmitteln verhindern, soweit sie nicht ausreichend
auf ihre Gesundheits-, Grundwasser- und Umweltgefährdung
untersucht worden sind.

G
(bei An-
nahme ent-
fällt 4.)

3. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß der Schutz
der Gesundheit des Menschen und der Schutz der Umwelt
gegenüber der Pflanzenerzeugung und dem Abbau von
Handelshemmnissen vorrangig sind. Dies kommt im Richt-
linienentwurf nicht zum Ausdruck.

EG
U

4. Nach Auffassung des Bundesrates sind gegenüber dem Ziel
der Produktionssteigerung bei der Pflanzenerzeugung der
Schutz der Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier
vorrangig. Dies sollte im Richtlinienentwurf deutlicher
zum Ausdruck gebracht werden.

EG
G

5. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß insbesondere
der vorsorgende Gesundheitsschutz Eingang in die Richt-
linie finden muß. Der Richtlinienentwurf trägt dem nicht
Rechnung.

EG
U

6. Zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen in der
Pflanzenproduktion zwischen den Mitgliedstaaten der EG
ist es notwendig, eine EG-einheitliche Zulassung der
Pflanzenschutzmittel zu realisieren.

...

EG
A
U

7. Der vorliegende Entwurf trägt der Vereinheitlichung der Zulassungsmodalitäten insofern nicht genügend Rechnung, als er Einzelstaaten noch Möglichkeiten der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln läßt, die das deutsche Pflanzenschutzrecht bereits verhindert.

G
(bei An-
nahme ent-
fällt 9.)

8. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Behandlung der Grundsätze, nach denen geprüft wird, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, vor Verabschiedung der Richtlinie unverzichtbar ist. Anderenfalls betrachtet er die Richtlinie als nicht entscheidungsfähig.

EG
A

9. - Der Vorschlag enthält gemeinsame Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die gemeinsamen Grundsätze, nach denen überprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, sollen jedoch erst nach Verabschiedung der Richtlinie erarbeitet werden. Um gleiche Voraussetzungen für alle Mitgliedstaaten zu schaffen, ist es nach Ansicht des Bundesrates unbedingt erforderlich, die Grundsätze der Überprüfung vor Verabschiedung des Richtlinienvorschlags zu erarbeiten.

EG
A
G
U

10. - Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie den Definitionen des deutschen Chemikalien- und Pflanzenschutzrechtes entspricht.

EG
G

11. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Richtlinienentwurf nicht annehmbar ist, da er hinter dem deutschen Pflanzenschutzrecht zurückbleibt.

...

15/1/89

- EG
G 12. - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß den Mitgliedstaaten mehr Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte eingeräumt werden, als im Vorschlag für die Richtlinie enthalten ist.
- G
(bei Annahme entfällt 14.) 13. - Der Bundesrat hält es für unabdingbar, im Regelungsausschuß nach dem sog. Contre-Filet-Verfahren vorzugehen, um ein unverzichtbares Mindestmaß an Mitwirkungsrechten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- EG
A 14. - Für den Regelungsausschuß ist das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, weil nur dadurch ein ausreichender Einfluß der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts gesichert ist.
- G 15. Der Bundesrat hält es für notwendig, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sicherzustellen, daß Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen oder in Verkehr gebracht werden dürfen, die oder deren Abbauprodukte mutagene oder kanzerogene Eigenschaften besitzen oder im Verdacht stehen, solche zu besitzen.
- G
(bei Annahme entfällt 17.) 16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie das Recht eines Mitgliedstaates verankert wird, unter bestimmten Bedingungen die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff aus Anhang I zu untersagen. Aus Gründen der Gesundheitsfürsorge und des vorsorgenden Gesundheitsschutzes muß es möglich sein, in bestimmten Situationen, z. B. bei neuen Erkenntnissen oder in Abhängigkeit von der Gesamtbelastung, schnell wirksame Maßnahmen zu treffen.

...

- U 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten enthält, die Anwendung eines nach Anhang I zugelassenen Wirkstoffes unter bestimmten Umständen räumlich und zeitlich begrenzt zu untersagen. Bei lokaler Gefährdung der Umwelt, z. B. bei besonderer Vorbelastung, muß es möglich sein, gezielt und kurzfristig zu reagieren.
- G 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Eigenschaften von Abbauprodukten gleichermaßen wie die Muttersubstanzen durchgängig Berücksichtigung finden. Damit soll gewährleistet werden, daß die von Abbauprodukten ausgehenden Risiken geprüft und beachtet werden sowie die Voraussetzungen zur Umsetzung anderer Rechtsvorschriften, wie z. B. die Trinkwasserverordnung, geschaffen werden.
- G 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die an den Herstellungsprozeß zu stellenden Anforderungen (Artikel 2 Abs. 3) dahingehend konkretisiert werden, daß Verunreinigungen auf ein technisch maximal mögliches Minimum zu reduzieren sind. Verunreinigungen kommt mitunter gleiche oder größere toxikologische oder umweltrelevante Bedeutung zu wie den Wirkstoffen.
- G 20. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in Artikel 3 Nr. 1 nach dem Wort "gebracht" die Worte "und angewendet" eingefügt werden.

...

151/1/83

Zum Schutz des Verbrauchers soll verhindert werden, daß in die Bundesrepublik nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel verbracht und hier angewendet werden.

- G 21. Die Bundesregierung wird gebeten darzulegen, welche Möglichkeiten den Mitgliedsländern verbleiben, um die Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu verhindern, denn nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 dürfen die Mitgliedstaaten die Lagerung und den Verkehr von in ihrem Hoheitsgebiet nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht behindern. Falls diese Möglichkeiten sich als nicht wirksam oder als kostenintensiv erweisen sollten, wird die Bundesregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Verhinderung der Anwendung von nicht zugelassenen Mitteln möglich ist.
- A 22. Nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 3 dürfen Pflanzenschutzmittel nur entsprechend den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen angewendet werden (Indikationszulassung). Deshalb ist darauf hinzuwirken, daß Pflanzenschutzmittel dann in anderen Kulturen oder Bereichen eingesetzt werden dürfen, wenn kein Ersatzprodukt zur Verfügung steht und keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und die Umwelt zu besorgen ist.
- U 23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß ein EG-weites Inverkehrbringen und Zulassen von Pflanzenschutzmitteln davon abhängig gemacht wird, daß nachgewiesenermaßen keine Gefahren für den Naturhaushalt und insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer zu besorgen sind.

...

- A
(bei An-
nahme ent-
fällt 25.)
24. Aufgrund der hohen Anforderungen der EG-Trinkwasser-richtlinie von 1980 ist es unverzichtbar, daß dem Schutz des Grundwassers bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch eine entsprechende Anpassung der Vorschriften in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b und in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlages Rechnung getragen wird.
- G
25. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Nachweisgrenzen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b)c) an die Erfordernisse anderer Rechtsvorschriften - wie etwa der Trinkwasserverordnung - angepaßt werden. Es ist zu befürchten, daß die Formulierung des Richtlinienentwurfs "allgemein gebräuchliche Methoden" eine unzureichende Analytik rechtfertigt.
- G
(bei An-
nahme ent-
fällt 27.)
26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Zeitraum von 10 Jahren, der nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 1 für die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I vorgesehen ist, auf fünf Jahre verkürzt wird. Der Zeitraum der Wiederholungszulassung ist auf drei Jahre zu verkürzen. Nach den hiesigen Erfahrungen ist ein Zeitraum von zehn Jahren zu lang, um neue Erkenntnisse schnell umzusetzen. Im Arzneimittelbereich beträgt die Zulassungsdauer ebenfalls nur fünf Jahre.
- U
27. Ferner bittet der Bundesrat, auf die Einführung angemessen kurzer Fristen für die Zulassung und für die Wiederholungszulassung von Pflanzenschutzmitteln hinzuwirken.

...

- G 28. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die Erfäßbarkeit von Rückständen generell erforderlich ist, denn nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a ist es nur dann erforderlich, Rückstände zu messen, sofern sie eine mögliche Gefahr darstellen. Dies wird als unzureichend angesehen, da Wirkstoffe bzw. deren Abbauprodukte sich einer Kontrolle entziehen könnten.
- G 29. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Schutz der Gesundheit und Umwelt Vorrang hat gegenüber der Pflanzenproduktion. Die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 8 Abs. 1, Pflanzenschutzmittel in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen nach Artikel 4 nicht genügen, ist auf die Umstände zu beschränken, in denen dies für die Versorgung der Bevölkerung lebensnotwendig ist und sie nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- G 30. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß die Möglichkeit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum bis zum Abschluß des Arbeitsprogramms für die Prüfung von Alt-Wirkstoffen nach Artikel 8 Abs. 3 vorzusehen ist. Anderenfalls ist eine Aushöhlung des Aufnahmeverfahrens nach Artikel 6 zu befürchten, da die Antragsteller die Erstzulassung von Mitteln in den Mitgliedsländern anstreben werden, in denen diese am zügigsten und mit dem geringsten Aufwand zu erwarten ist.
- G 31. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Zeitraum von zehn Jahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe nicht im Anhang I aufgeführt sind und die sich vor Verabschiedung der Richtlinie im Handel befanden, erheblich zu lang ist. Die Bundesregie-

rung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Zeitraum auf fünf Jahre verkürzt wird. Bereits jetzt ist abzusehen, daß für einige Wirkstoffe die Anforderungen nicht erfüllt werden können, um in Anhang I aufgenommen zu werden. Es widerspricht dem Gesundheitsschutz, daß das Inverkehrbringen dieser Mittel für zehn Jahre in Kauf genommen werden muß.

- A 32. Dem Problem der Lückenindikationen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob durch eine Erweiterung des Kreises der Antragsteller in Artikel 9 Abs. 1 diesem Anliegen Rechnung getragen werden könnte.
- G 33. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß alle toxikologisch relevanten Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 9 Abs. 5 mitteilungs-pflichtig sind.
- A 34. Die vorgesehene sofortige Liberalisierung des Handels (bei An-
nahme ent-
fällt 35.) von Pflanzenschutzmitteln gefährdet das in der Bundesrepublik Deutschland realisierte hohe Schutzniveau bei der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Anerkennung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch andere Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Abs. 1 sollte nur insoweit zulässig sein, als die Zulassung im anderen Mitgliedstaat nach den Grundsätzen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstaben b und c erfolgte.
- G 35. Der Bundesrat hält es für unerläßlich, daß die Anerkennung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 10 Abs. 1 nur dann erfolgen darf, wenn die Zulassung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben b und c erfolgte.

...

A 36. Der Bundesrat sieht die Gefahr, daß aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 ein Mitgliedstaat gezwungen werden könnte, Pflanzenschutzmittel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer bekannten negativen Eigenschaften im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt nicht mehr zugelassen oder verboten sind, wieder zuzulassen. Es sollte deshalb mit Nachdruck gefordert werden, von einer solchen Regelung abzusehen.

G 37. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß der Katalog der in Artikel 13 genannten Punkte, die nicht Industrie- und Geschäftsgeheimnisse sind, erweitert wird um

- die Analysenmethoden für die Stoffe sowie ihre Abbauprodukte,
- die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchungen der Stoffe sowie ihrer Abbauprodukte,
- die Ergebnisse der Untersuchungen, die sich auf das Verhalten des Stoffes sowie seiner Abbauprodukte in der Umwelt beziehen.

Dies wird als notwendig erachtet zur Gewährleistung von Kontrollmöglichkeiten, zur Information der wissenschaftlichen und interessierten Öffentlichkeit, der Administration und zur Verhinderung von Doppelforschungsarbeit.

...

- U 38. Eine Zweiteilung der Zulassung in Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelzulassung wird nicht für günstig angesehen, weil das Verfahren der Zulassung dadurch unverhältnismäßig verzögert werden kann. Die Einführung von neuen, umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln könnte dadurch behindert werden.
- G 39. Der Bundesrat hält es für erforderlich, ein Verfahren vorzusehen, nach dem Wirkstoffe unter bestimmten Umständen kurzfristig aus Anhang I herausgenommen werden können.
- G 40. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Richtlinienentwurf sowie die Entschließungsgründe überarbeitet werden müssen und eine andere Gewichtung vorgenommen werden muß. Dabei
- müssen der Schutz der Gesundheit und der Schutz der Umwelt, des Grundwassers und der Gewässer gewährleistet sein,
 - müssen die Zulassung und das Inverkehrbringen zusätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die Gesichtspunkte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Berücksichtigung finden und daß nachgewiesenermaßen keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht vertretbar sind, zu besorgen sind,
 - muß dem Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz mehr Gewicht als der Liberalisierung von Handel und Anwendung zukommen,
 - müssen naturverträgliche Wirtschaftsformen angemessen Erwähnung finden,
 - muß die Notwendigkeit, Pflanzenschutzmittel einzusetzen, differenzierter dargestellt werden,

- muß "integrierte Schädlingsbekämpfung" durch den weitergehenden Begriff "integrierter Pflanzenschutz" ersetzt und der hohe Stellenwert biologischer Maßnahmen deutlich gemacht werden.

- G 41. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln von einer Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abhängig gemacht werden muß.

- U 42. Mit der Richtlinie soll bezweckt werden, daß - auf der Grundlage eines vereinheitlichten Prüf- und Zulassungsverfahrens - innerhalb der EG nur solche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die gewissen Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes genügen. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn Pflanzenschutzmittel, die diese Anforderungen nicht erfüllen, in Drittländer exportiert werden dürften.
(bei Annahme entfällt 43.)

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag dafür einzusetzen, daß die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in Nicht-Mitgliedstaaten der EG nur dann gestattet wird, wenn die betreffenden Pflanzenschutzmittel nach den Bestimmungen dieser Richtlinie von einem Mitgliedstaat zugelassen worden sind.

- G 43. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhr von Wirkstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Nicht-EG-Mitgliedstaaten nur dann gestattet ist, wenn eine Zulassung nach den Bestimmungen der Richtlinie vorliegt. Es wäre nicht zu rechtfertigen, Stoffe zu exportieren, die nicht einem Mindestmaß hinsichtlich des Gesundheits- und Umweltschutzes genügten.

A 44. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie ist zumindest für die Übergangszeit ein erhöhter administrativer Aufwand zu erwarten. Nach Auffassung des Bundesrates sollten deshalb bei der Ausgestaltung der Einzelbestimmungen die Gesichtspunkte der jeweiligen Notwendigkeit und einer kostensparenden Verfahrensabwicklung berücksichtigt werden.

G 45. Die Bundesregierung wird gebeten darzulegen, welche Konsequenzen sich bei Umsetzung des Richtlinienentwurfs in der vorliegenden Form für die hiesige Gesetzgebung ergeben würden.

B

46. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.